

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2711**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Peter Sönnichsen
im Hause

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Monika Heinold
Parlamentarische Geschäftsführerin

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-1500
Durchwahl: 0431/988-1517
Telefax: 0431/988-1501
Monika.Heinold@gruene.ltsh.de

Kiel, 14. September 2011

Fragen an die Landesregierung zum geänderten Entwurf des Glücksspielgesetzes der Fraktionen von CDU und FDP

Sehr geehrter Herr Sönnichsen,

für die Beratung des geänderten Gesetzentwurfes zum Glücksspiel bitte ich um Beantwortung folgender Fragen durch die Landesregierung:

1. a. Stuft die Landesregierung die geplante Glücksspielabgabe in ihrer Form als Lenkungsabgabe als rechtssicher ein? Ist aus Sicht der Landesregierung die Lenkungswirkung gegeben?
b. Wie verträgt sich die Einnahmeerwartung in Höhe von ca. 60 Millionen Euro mit der Begründung des Gesetzentwurfs, dass die Abgabe die Reduktion der Nachfrage und des Angebotes fördern soll?
c. Sieht Landesregierung die Notwendigkeit, dass bei der gewählten Form der Abgabe die Gruppennützigkeit erfüllt sein muss? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, ist diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt?
2. Entspricht die jetzige Formulierung in § 19 und § 22 dem von der Landesregierung geäußertem Anspruch, dass „die Landesregierung (bei der Vergabe der Lizenzen) eine eigene Prüfung anhand von klar umrissenen Kriterien auf gesetzli-

cher Grundlage für rechtlich möglich und geboten“ hält? (vgl. Umdruck 17/2598, Antwort zu Frage 7)

3. Welche Auswirkung hat die Änderung in § 19 und § 22, mit der die Worte „ihre Hauptniederlassung“ durch die Worte „eine Niederlassung“ ersetzt werden? Trifft es zu, dass damit möglicherweise auch Unternehmen, die nicht in der EU ansässig sind, sondern über Tochtergesellschaften nur eine Adresse in der EU haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden müssten?
4. a. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die – im Gesetzentwurf für 2012 geplante und auf sechs Jahre befristete – Vergabe von Lizenzen bis 2018 ohne Anspruch auf Schadensansprüche vom Land nicht einseitig widerrufen werden kann?
b. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, einen generellen Widerrufsvorbehalt in das Gesetz aufzunehmen, um auch nach in Kraft treten des Gesetzes mit den anderen Bundesländern schadensersatzfrei über einen gemeinsamen Staatsvertrag verhandeln zu können?
5. Ist es richtig, dass die Neufassung des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU und FDP sowohl die Zulassung von Ergebnis- als auch von Ereigniswetten erlaubt?
6. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass Schleswig-Holstein nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs aus dem Lottoblock ausgeschlossen wird?
7. Gibt es in dem geänderten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP noch Beschränkungen (gesetzliche Regelungen) welche für die Präsenz-Spielbanken, nicht aber für das Online-Casino gelten?
8. a. Wie beurteilt die Landesregierung die faktisch nicht mehr vorhandene Beschränkung von Lottoannahmestellen? Besteht die Möglichkeit, dass die aufgebaute Infrastruktur auch für den Verkauf von Sportwetten genutzt wird und wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?

- b. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, dass durch den möglichen Verkauf von Sportwetten an jeder Imbissbude die Gefährdung spielsüchtiger Menschen zunimmt?
9. Die Fraktionen von CDU und FDP gehen davon aus, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes ca. 40 Firmen nach Schleswig-Holstein kommen und 2.000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Welche Firmen haben bisher gegenüber der Landesregierung ihre Absicht bekundet, mit Inkrafttreten des Gesetzes „ins Land zu kommen“? Unter welcher Voraussetzung wären diese Firmen nach § 35 abgabepflichtig?
10. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, dass ein Niederlassungszwang durch die Zulassung von Sportwetten nicht begründet wird und europarechtlich problematisch wäre. Könnte dieses zur Folge haben, dass sich nicht – siehe Frage 9 – ca. 40 Firmen in Schleswig-Holstein ansiedeln und demzufolge hier keine 2.000 Arbeitsplätze geschaffen werden?
11. Ist es richtig, dass es für die Firmen attraktiver ist, ihre Niederlassung nicht in Schleswig-Holstein sondern im Ausland zu haben, da sie mit einer Niederlassung außerhalb des Landes die im Verhältnis günstigere Glücksspielabgabe nach § 35 und nicht die höhere Rennwett- und Lotteriesteuer zahlen müssen (siehe Kleine Anfrage Drs. 17/1642)?
12. In der Resolution Drucksache 17/1809 sprechen die Fraktionen von CDU und FDP davon, dass das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein am 01. März 2012 in Kraft tritt. In dem Schreiben der Abgeordneten Loedige und Kalinka vom 13.09.2011 heißt es für § 49: „Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“ Wie verhalten sich diese Angaben zueinander?

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold